

RS OGH 1997/2/11 5Ob2315/96v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1997

Norm

WEG 1975 §19 Abs4

WEG 1975 §26 Abs1 Z8

3.WÄG ArtIII AbschnII Z1

Rechtssatz

Die Übergangsregelung zur neuen Bestimmung des § 19 Abs 4 WEG findet sich in Art III Abschnitt II Z 1 des 3.WÄG und besagt, daß das neue Rechts - soweit nicht ausdrücklich anderes verfügt wurde - auch für bereits im Wohnungseigentum stehende Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten anzuwenden ist. Altes Recht ist demnach nur auf Sachverhalte anzuwenden, die bereits vor Inkrafttreten des 3.WÄG abschließend verwirklicht wurden. Hier: Offen blieb die Frage, ob auf anhängige Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 8 WEG altes oder neues Recht anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2315/96v

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 5 Ob 2315/96v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106941

Dokumentnummer

JJR_19970211_OGH0002_0050OB02315_96V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at